



Gemeinde Kirchbichl
Klimabündnis- und e5-Gemeinde
A-6322 Kirchbichl, Oberndorferstraße 1
Tel: 0043/5332/87102
Internet: www.kirchbichl.at



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG **der Gemeinde Kirchbichl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat mit Beschluss vom 16.12.2014 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Kirchbichl hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 **Entstehen der Gebührenpflicht**

Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, Rückführung von wiederverwertbaren Stoffen sowie der Abfallberatung.

Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 **Grundgebühr**

Die Kosten der Abfallentsorgung werden nach einem Punktesystem verteilt.

Für die Grundgebühr gelten nachstehende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze pro Jahr:

1 Grundgebühreneinheit = 1 Punkt = € 60,00

a) Haushalte:

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen

1 Person Hauptwohnsitz = 0,25 Punkte

1 Person Nebenwohnsitz = 0,10 Punkte

b) Ferienwohnung / Wochenendhaus:

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung

bis 30m ²	= 0,20 Punkte
über 30m ² bis 100m ²	= 0,40 Punkte
über 100m ²	= 0,60 Punkte

c) Gastgewerbe ohne Restaurant:

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

Jahresnächtigungen : 365 ergibt Anzahl EGW

Anzahl EGW x 0,40 Punkte

d) Gastgewerbe mit Restaurant:

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

und die Restauranteinheiten (ReEinh)

Jahresnächtigungen : 365 ergibt Anzahl EGW

10 Restaurantsitzplätze ergeben 1 ReEinh

Anzahl EGW x 0,40 Punkte
Anzahl ReEinh x 0,25 Punkte

e) Kantinen:

Bemessungsgrundlage sind die Kantineneinheiten (KaEinh)

10 Kantisensitzplätze ergeben 1 KaEinh

Anzahl KaEinh x 0,25 Punkte

f) Privatzimmervermieter und Appartementwohnungen:

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

Jahresnächtigungen: 365 ergibt Anzahl EGW

Anzahl EGW x 0,40 Punkte

g) Sonstige Betriebe (z. B. Praxen, Kanzleien und Gewerbebetriebe):

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten

Anzahl Beschäftigte x 0,10 Punkte

Die Grundgebühr wird durch den Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 4 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

A) Restmüll:

Entsorgung	€ 0,467 pro Kilogramm
Abfuhr	€ 2,70 pro Abholung Behälter

Die Restmüllmenge wird mittels einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallener Restmüllmenge, mindestens jedoch mit nachstehenden Restmüllmengen pro Jahr:

- a) Haushalte: 1 Person Hauptwohnsitz = 23 kg
1 Person Nebenwohnsitz = 9 kg
- b) Ferienwohnung / Wochenendhaus:
bis 30m² = 19 kg
über 30m² bis 100m² = 37 kg
über 100m² = 56 kg
- c) Gastgewerbe ohne Restaurant:
Anzahl EGW x 37 kg
- d) Gastgewerbe mit Restaurant:
Anzahl EGW x 37 kg
Anzahl ReEinh x 23 kg
- e) Kantinen:
Anzahl KaEinh x 23 kg
- f) Privatzimmervermieter und Appartementwohnungen:
Anzahl EGW x 37 kg
- g) Sonstige Betriebe (z. B. Praxen, Kanzleien und Gewerbebetriebe):
Anzahl Beschäftigte x 9 kg

**B) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)
ohne gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle:**

Entsorgung/Abfuhr € 0,12 pro Kilogramm

Die Abrechnung erfolgt mit nachstehenden Bioabfallmengen pro Jahr:

- a) Haushalte: 1 Person Hauptwohnsitz = 104 kg
1 Person Nebenwohnsitz = 70 kg
- b) Ferienwohnung / Wochenendhaus:
bis 30m² = 70 kg
über 30m² bis 100m² = 140 kg
über 100m² = 210 kg
- c) Gastgewerbe ohne Restaurant:
Anzahl EGW x 17 kg
- d) Gastgewerbe mit Restaurant:
Anzahl EGW x 17 kg
Anzahl ReEinh x 21 kg
- e) Kantinen:
Anzahl KaEinh x 14 kg

f) Privatzimmervermieter und Appartementwohnungen:

Anzahl EGW x 17 kg

g) Sonstige Betriebe (z. B. Praxen, Kanzleien und Gewerbebetriebe):

Anzahl Beschäftigte x 34 kg

**C) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)
nur gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle:**

Entsorgung/Abfuhr € 0,15 pro Kilogramm

Die Bioabfallmenge wird mittels einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallener Bioabfallmenge.

D) Sperrmüll:

Entsorgung € 26,00 pro Kubikmeter

E) Bauschutt:

Entsorgung € 16,00 pro Kubikmeter

F) 60 Liter-Restmüllsack/ohne Ortsteil Boden:

Entsorgung/Abfuhr/Sack € 5,00 pro Stück

G) 60 Liter-Restmüllsack/nur Ortsteil Boden:

Entsorgung/Abfuhr/Sack € 1,50 pro Stück

H) 80 Liter-Grünschnittsack:

Entsorgung/Abfuhr/Sack € 2,80 pro Stück

Die weitere Gebühr wird durch den Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 5

Vorschreibung, Änderungstichtag

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in 2 Teilbeträgen zu den Fälligkeiten 15.02. (für 1. Halbjahr) + 15.08. (für 2. Halbjahr) des jeweiligen Jahres.

Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Restmüll und Bioabfall erfolgt zu den Fälligkeiten 15.02. (mit Abrechnung Mindestmengen des Vorjahres) + 15.05. + 15.08. + 15.11. des jeweiligen Jahres.

Die Fälligkeiten der sonstigen weiteren Gebühren sind für Sperrmüll und Bauschutt bei Entsorgung bzw. Ablieferung im Recyclinghof, für Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke bei Abholung im Gemeindeamt oder Recyclinghof.

Stichtag für Änderungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der 01.01. und der 01.07. des Verrechnungsjahres.

Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) wird die Anzahl der Nächtigungen des Vorjahres verwendet.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 6

Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht

Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TABgG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Rieder Herbert

Angeschlagen am: 17.12.2014

Abgenommen am: 02.01.2015

